



# Kleingartenordnung

---

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am: 28.03.1993

Grundlage dieser Kleingartenordnung ist die

**Rahmenkleingartenordnung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen.**

Weitere Grundlagen sind die einschlägigen

**Verordnungen der Stadt Penig sowie die Satzung und Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse des Kleingartenvereins „Bergfrieden“ e.V. 09322 Penig**

Diese Kleingartenordnung beinhaltet folgendes :

Kleingärten	Seite 2
Die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten	Seite 2-4
Bauwerke in den Kleingärten	Seite 4/5
Tierhaltung in den Kleingärten	Seite 5
Wege und Einfriedungen	Seite 5/6
Sonstige Bestimmungen	Seite 6
Parkordnung	Seite 7
Allgemeines	Seite 7
Schlußbestimmung	Seite 8
Anlage 1 : Pflanz- und Grenzabstände	Seite 9

# Kleingärten

---

1. Kleingärten sind Gärten, die in einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen, in der mehrere einzelne Kleingärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.  
Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind keine Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit, entsprechend dem vom „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen angeschlossenen Zwischenpachtvertrag, zugänglich.  
Die Kleingartenanlage ist ganzjährig für Gäste und Besucher geöffnet und richtet sich nach evtl. festgelegten Öffnungszeiten.
2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage, der Kleingärten, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.  
Im Rahmen der Kleingartennutzung ist die Arten- und Biotopen Schutz zu fördern.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Umwelt- und Pflanzenschutz, für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit des Bundeskleingartengesetz oder örtliche Festlegungen nichts anderes bestimmen. Die Kleingärtner (Unterpächter) sind verpflichtet, den Festlegungen der Abschnitte 2. und 3. Besonders nachzukommen.  
Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Ableitung zur Kontrolle aus.

## Die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

---

1. Die Übergabe des Kleingartens erfolgt zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) §1 Abs. 1 und der Satzung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen (RV)  
Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungszweckmäßig zu gestalten. Grundlagen dafür bilden die Beschlüsse und Festlegungen der Mitgliederversammlung, das BkleingG und die Satzung des Vereins.  
Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen. Eine zeitweilige Nutzung des Kleingartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.  
Eine Vermietung ist nicht zulässig !
2. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens, seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur.  
Die Kleingartenflächen für den Anbau von Obst und Gemüse, für den Zierpflanzenanbau und für die Gestaltung der Ruheplätze müssen ein ausgewogenes Verhältnis zueinander haben. Es wird empfohlen, das entsprechend der Lage der Kleingartenparzelle ca. 2/3 der Kleingartenfläche für den Obst- und Gemüsebau bzw. Zierpflanzenanbau und etwa 1/3 der Kleingartenfläche der Erholung zur Verfügung gestellt werden.  
In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird den Kleingartenunterpächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Kleingartenvereins sowie des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e. V. zu nutzen.

3. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.
4. Mit der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist die Erhaltung dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.  
In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Der Boden sollte so gering wie möglich versiegelt sein. Ökologisches Gärtnern heißt, der Garten sollte kein reiner Zier- oder Nutzungsgarten und von Unkraut befreit sein.  
Auf den Einsatz von Torf sollte unter allen Umständen verzichtet werden.  
Die heimische Fauna, insbesondere nützliche Kleinlebewesen, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen.  
Die Hecken dürfen im laufenden Kalenderjahr des erste Mal im Zeitraum von 15.04. bis 05.05 und das zweite Mal von 15.9 bis 30.09 vom anliegenden Unterpächter geschnitten werden.  
Die Höhe der Hecken darf den Grenzzaun nicht überschreiten. Sie beträgt max. 1,30 m.  
Die Termineinhaltung des Heckenschnittes unterstützt die Brut- und Aufzucht der heimischen Vögel.
5. Die Anpflanzung hochwachsendes Laub- und Nadelgehölze ist im Kleingarten nicht zulässig.  
An Ziergehölze sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.  
Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw, Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet.  
Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Kleingartenanlagen, sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
6. Auf die Anwendung der chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist weitgehend zu verzichten. Ausnahmen sind gegeben, wenn es zur Abwendung größerer Schäden keinen Ausweg gibt. Dabei darf nur auf zugelassene chemische Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden.  
Bei der Anwendung sind die Bundes- und Landespflanzenschutzgesetze einzuhalten.

Der Grundsatz

***„So wenig wie möglich – nur soviel wie erforderlich .“***

Sollte dabei unbedingt Beachtung finden.

Es ist ratsam, daß vor dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzberater konsultiert werden.

7. Bepflanzungen entlang der erdverlegten Versorgungsträger (Wasser, Elektro, Telefon, Rundfunk u.ä.) sollte vermieden.  
Reparaturen erden auf Veranlassung des Vorstandes mit Unterstützung und in Abstimmung mit den Unterpächtern durchgeführt . Schadenersatzanspruch kann nicht gestellt werden.
8. Die Zustimmung zur Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage in der Kleingartenanlage wurde laut Mitgliederbeschuß erteilt. Das Wasser ist so rationell wie möglich zu nutzen.  
Jeder Kleingartenanschluß ist mit einen Wasserzähler zu versehen. Der Wasserzähler ist Eigentum des jeweiligen Parzellennutzers. Für die Wartung und ordnungsgemäße Funktion ist der Eigentümer verantwortlich. Mindestens zweimal jährlich ist der

Zählerstand nach Aufforderung dem Vorstand oder von ihm Beauftragten mitzuteilen. Unregelmäßigkeiten, Veränderungen, Austausch oder Defekte sind dem Vorstand sofort nach Eintritt mitzuteilen.

Bei Unterlassung vorstehender Informationen oder Handlungen an vereinseigenen Wasserversorgungsleitungen entscheidet der Vorstand über den möglichen Wasserverbrauch, gegeben falls über den Wasserentzug des Verursachers.

Vorrangig ist zur Bewässerung des Kleingartens Regenwasser zu verwenden. Dies ist in geeigneten und sicheren Behältern aufzufangen. Erdeinlassungen von Wasserbehältern sind nicht gestattet.

9. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Unterpächter als Verursacht eigenverantwortlich. Ordnungen und Festlegungen der Kommune bei der Entsorgung sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Entsorgungssatzung der Kommune geahndet.

## Bauwerke in den Kleingärten

---

1. Die Neuerrichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage des BkleingG § 3 Abs. 2. Der Kleingartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer maßstäblichen Zeichnung des Bauwerkes 1:100 bzw. 1:50 in dreifacher Ausfertigung beim Blockwart einzureichen. Dieser führt gemeinsam mit dem Vereinsbeauftragten eine Vorortbegehung durch.  
Auch der Um- und Ausbau von Bauwerken ist zu beantragen. Der Vereinsvorstand hat innerhalb von sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.
2. Ohne schriftlich Zustimmung des Vereinvorstandes darf mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Die Festlegungen über Größe, Form, Höhe und Standort sind einzuhalten.
3. Erholungsbauten können entsprechend des BkleingG § 3 Abs. 2 eine bebaute Fläche bis zu 24,0 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz einnehmen.  
Zum Wirtschaft-, Zwischenweg und Nachbargrundstück ist mindestens 1,0 m Abstand zu halten. Grenzbebauungen sind grundsätzlich nicht gestattet.  
Die Errichtung von Garagen ist nicht zulässig.  
Pro Parzelle ist in der Regel nur ein Baukörper zu errichten.
4. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Belästigungen die durch den Komposthaufen entstehen können, sind mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.  
Ist eine direkte Kompostierung pflanzlicher Abfälle nicht möglich, so sind sie möglichst durch geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln aufzubereiten und durch Untergraben oder Kompostieren zu entsorgen.
5. Je Kleingarten kann ein freistehendes Kleingewächshaus bis zu einer Grundfläche vom 16,0 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargarten muß mindestens 1,0 m die Höhe darf nicht mehr als 2,50 m betragen.  
Foliezelte und Frühbeetkästen sind der Kleingartengröße und den Grenzabstand der Kleingewächshäuser anzupassen.
6. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Unterpächter ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet. Spül- und Waschmaschinen dürfen in den Kleingartenlauben nicht installiert werden.  
Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

7. Elektro-,Rundfunk- und Fernsehanschlüsse müssen den Richtlinien und Vorschriften des zuständigen Versorgungunternehmens entsprechen und vom Vorstand gesondert genehmigt werden. Die Betreibung von Rundfunk- und Fernsehansagern dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen entscheidet der Vorstand über eine Stilllegung.  
Eigenmächtige Handlungen an Elektroverteilungsanlagen und vereinseigenen Kabeln sind nicht gestattet. Bei Eingriffen in begründeten Notfällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.  
Der Elektrozähler ist Eigentum des Betreibers. Für die Wartung und ordnungsgemäße Funktion ist dieser verantwortlich.
8. Jährlich ist der Zählerstand nach Aufforderung dem Vorstand mitzuteilen. Kontrollen bzw. die Ablesung von den Zählerständen behält sich der Vorstand oder dafür beauftragte Mitglieder vor.
9. Unregelmäßigkeiten, Veränderungen, Austausch defekter Elektrozähler sind dem Vorstand bzw. den dafür beauftragten Mitgliedern, sofort nach Eintritt, anzuzeigen. Bei Unterlassung vorstehender Informationen entscheidet der Vorstand über den möglichen Elektro-Energieverbrauch, gegen falls über den Versorgungsentzug des Verursachers.
10. In den Kleingärten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, mit einer max. Tiefe von höchstens 0,60 m, einer Größe bis 4,0 m<sup>2</sup>, mit flachen Randbereich zulässig. Zur Angabe des Teiches sind Lehm – bzw. Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

## Tierhaltung in den Kleingärten

---

1. Die Kleintierhaltung ist in den Kleingärten auf der Grundlage von Mitgliederbeschlüssen und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des BkleingG §20a Abs. 7 möglich. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
2. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.
3. Beim Mitbringen von Hunden sind diese bei Betreten der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und besonders von Kindern fernzuhalten.
4. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
5. Das Freilaufen beider Tierarten innerhalb des Kleingartens ist nur unter Aufsicht des Unterpächters möglich.
6. Sollten beide Tierarten zu Belästigung der Nachbarn oder anderen Unterpächtern bzw. Gästen und Besuchern der Kleingartenanlage führen, sind diese unverzüglich zu entfernen.

## Wege und Einfriedungen

---

1. Jeder Unterpächter hat die an seinem Kleingarten angrenzenden Wege zupflegen und ständig in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Der Außenzaun ist einheitlich auf eine Höhe von 1,30 m festgesetzt. Die Zwischenzäune innerhalb der Kleingartenanlage sind auf eine Höhe von max. 1,0 m begrenzt.
3. Das Anpflanzen von Hecken, zum Zwecke der Abgrenzung zwischen Kleingärten bzw. Außenabgrenzung, bis zu Höhe der festgesetzten Zaungrenzen ist erlaubt, muß jedoch mit dem Vorstand der Kleingartenanlage abgestimmt werden.

4. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der angrenzenden Außen- und Innenbereiche beizutragen.  
Er ist verpflichtet, die Pflege der Zwischenwege bis zur Mitte durchzuführen. Dieses zählt nicht als Anrechnung zu den jährlichen Pflichtstunden.
5. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt.  
Mögliche zeitbegrenzte bzw. personengebundene Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die Unterpächter haften bei Zuwiderhandlungen für die von ihnen und ihren Familienangehörigen verursachten Schäden bzw. Unfälle.  
Zwischenlagerungen von Materialien auf den Parkplätzen und Hauptwegen sind innerhalb von zehn Tagen zu beräumen. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen sind in der Mitgliederversammlung Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen. (Müllbeseitigung, Ruhezeiten u.ä.)

## Sonstige Bestimmungen

---

1. Jeder Unterpächter ist verpflichtet sich entsprechend den Mitgliederbeschlüssen an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, um- und Neubau von gemeinschaftlichen Arbeitsleistungen zu beteiligen.  
Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausnahmeregelungen z.B. Gesundheitszustand, Alter u.ä. , bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Die von den Mitgliedern geschaffenen Werte gehen in das Vereinseigentum über. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit 8,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Jeder Unterpächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingartenvereins entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nutzen.  
Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seinen Gästen verursacht werden. Der Unterpächter hat den Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
2. Der Unterpächter, seine Familienangehörigen und Gäste oder von ihm beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, daß kein anderer und die Kleingartenanlage mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Eine Nachbarschaft belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
3. Eigenverantwortliche Handlungen an E-Verteilungsanlagen und vereinseigenen E-Kabel sowie Wasserversorgungsleitungen sind nicht zu lässig.  
Zuwiderhandlungen mit Folgeschäden werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Der Vorstand entscheidet in solchen Fällen über den Versorgungszug.
4. Ruhezeiten laut Polizeiordnung der Stadt Penig

Werktags	von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr
Zusätzlich samstags	von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertag	ganztäglich

In den vorgenannten Zeiträumen sind geräuschverursachende Arbeiten wie z. B. Rasenmähen, Kreissäge-, Betonmischarbeiten usw. untersagt.
5. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür ausgebauten Plätzen erlaubt.

# Parkordnung

---

Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt so, daß der Auspuff stets zur Straße gerichtet ist. Somit wird die Abgasbelastigung für die anliegenden Kleingärten weitgehend gemindert.

Zwischenablagerungen von Materialien sind im Interesse der Einhaltung der Parkordnung kurzfristig, d.h. innerhalb von zehn Tagen zu beräumen. Über beabsichtigte Zwischenlagerungen ist der Vorstand zu informieren.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Zelten auf den vorgesehenen Parkplätzen, sowie auch in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

## Allgemeines

---

Der Zwischen- und Unterpächter ist verpflichtet :

- Allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anderes verordnet ist
- Sich an den Obliegenheiten des mit dem Verpächter bzw. des Kleingartenvereins, hinsichtlich des Zufahrtsweges zu beteiligen, wenn das durch den abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e. V. oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist
- Die Mitgliedschaft beginnt entsprechend dem §6 der Satzung
- Die Aufnahmegebühr wird entsprechend dem Mitgliederbeschluß erhoben
- Für die Gestaltung, Erhaltung und Finanzierung der Kleingartenanlage können zweckgebundene finanzielle Umlagen und Pflichtstunden pro Kalenderjahr, gemäß 313 der Satzung, durch Mitgliederbeschluss gefordert werden
- Die evtl. Rückzahlung einer Umlage erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Sicherheit des Vereins im Zusammenhang mit dem Nutzerwechsel.
- Freistehende Kleingärten werden im Rahmen der Ableistung der jährlichen Pflichtstunden durch die Mitglieder in einen optisch einwandfreien und sauberen Zustand erhalten. Der Vorstand trifft dazu die notwendigen Festlegungen. Eine zeitlich begrenzte Bewirtschaftung kann dabei mit einbezogen werden.
- In den Kleingärten bzw. in der gesamten Kleingartenanlage ist der Umgang mit Waffen aller Art grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden genehmigte und durch geeignete Maßnahmen gesicherte Veranstaltungen.
- Kommt der Unterpächter, den sich aus der Kleingartenordnung ergebenen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand je nach Zuwiderhandlungen ein Vereinsbusgeld bis zu einer Höhe von 25 € (50 DM) verlangen. Bei groben Verstößen und Nichteinhaltung der Auflagen die Kündigung des Nutzungsvertrages, gemäß BkleingG § 8 aussprechen. Der Vorstand prüft
- die Zuwiderhandlung und stellt die Entscheidung schriftlich zu.

# Schlußbestimmung

---

Diese Kleingartenordnung dient der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes und der Mitglieder, der Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und ist bindend.

Der Vorstand und seine dafür beauftragten Personen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Satzung §19 befugt, Begehungen der Kleingärten und deren Bauwerke durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dem Verpächter ist entsprechen dem abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag, nach vorheriger Anmeldung, den Einlaß in den Kleingarten zu gewähren. Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Satzung, des Unterpachvertrages, des Zwischenpachtvertrages und des Aufnahmeantrages. Zusätze und Änderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten der Kleingartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden.

Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub- und Nadelgehölze u.v.m. die bis zum Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung vom Vorstand genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerischen Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Kleingartenordnung tritt mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 28.März 1993 in Kraft.

## Anlage 1

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerenobststräuchern werden nachstehende Pflanzabstände empfohlen:

Die angegebenen Grenzabstände für Anpflanzungen sind verbindliche Festlegungen.

		Empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	2,50-3,00	2,00
Birne	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,00-4,00	2,00
Quitte		2,50-3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum	3,00
Sauerkirsche	Niederstämme Stammhöhe bis 1,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,00	2,00
Obstgehölze	in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	1,25	2,00
Johannisbeere	Büsche	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere	Büsche und Stämmchen	1,00-1,25	1,00
Stachelbeeren	Büsche und Stämmchen	1,00-1,25	1,00
Himbeeren/ Brombeeren	in Spalierziehung rankend	0,40-0,50 2,00	0,75 1,00
Brombeeren	aufrecht	1,00	0,75
Weinreben	Spalierziehung	1,30	0,70
Weinreben	aufrechtstehend	1,50	0,70
Ziergehölze/Zierhecken		0,40-3,00	0,60-2,50
Viertel-, Halb-, Hochstämme			3,00

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäumen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen, Sträuchern und Koniferen sollten solche Arten ausgewählt werden, die durch natürliche Pflege bzw. Rückschnittmaßnahmen auf eine Endhöhe von 2,50 m begrenzt werden können.

Ziergehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Baumkrankheiten gelten, sind im Kleingarten nicht anzupflanzen. Wo entsprechende vorhanden sind sollte darauf gewirkt werden, daß diese baldmöglichst gerodet werden.